

# Musterstellungnahme zur Änderung der Energieverordnung (EnV): Neufestlegung des Zuschlags gemäss Art. 15b des Energiegesetzes (EnG)

22. April 2015

Einreichen bis Dienstag, 5. Mai 2015 (Per Mail an [EnV.AEE@bfe.admin.ch](mailto:EnV.AEE@bfe.admin.ch) oder an  
Bundesamt für Energie  
Abteilung Energieeffizienz und Erneuerbare Energien  
Dienst Führungsunterstützung  
3003 Bern

**Das BFE schlägt vor, den Zuschlag per 1.1.2016 von heute 1,1 Rappen pro Kilowattstunde auf 1,3 Rp/kWh anzuheben. Möglich wären gemäss geltendem Recht maximal 1,5 Rp/kWh.**

Gemäss KEV-Cockpit stehen per 2. April 2015 über 35'000 Projekte mit einer erwarteten Produktion von 6,4 TWh Strom auf der Warteliste. Damit könnten die beiden ältesten AKW der Schweiz, Beznau I und Mühleberg ersetzt werden. Bisher wurden dank der KEV erneuerbare Kraftwerke mit einer Gesamtproduktion von rund 2,3 TWh/Jahr gebaut, weitere 4 TWh haben einen positiven Bescheid, sind aber noch nicht realisiert.

Im erläuternden Bericht steht: «Ohne diese Erhöhung könnten 2016 keine weiteren Anlagen aus der Warteliste in die KEV aufgenommen werden und die Einmalvergütungen könnten nur begrenzt ausbezahlt werden.» Mit einem Zuschlag von 1,3 Rp/kWh kann aber nicht einmal die heute bestehende Warteliste bis Ende 2016 abgebaut werden. Aber auch mit der Ausnutzung des gesetzlichen Maximums von 1,5 Rp/kWh kann die Warteliste bis Ende 2016 nicht abgebaut werden. Dazu muss das Parlament im Rahmen der Energiestrategie 2050 die Obergrenze erhöhen (mindestens wie von Bundesrat und Nationalrat vorgeschlagen 2,3 Rp/kWh) oder idealerweise ganz aufheben.

Wir sind deshalb entschieden der Meinung, dass **das gesetzlich festgeschriebene Maximum von 1,5 Rappen ausgeschöpft werden soll**. Damit erübrigt sich auch eine Diskussion um eine weitere Erhöhung, bevor die Energiestrategie 2050 in Kraft tritt.

Wir danken Ihnen, dass Sie unserer Forderung Rechnung tragen.

Mit freundlichen Grüssen

XXX